

Bekanntmachung des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 15.05.2023

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr plant den Ersatzneubau der Brücken über den Plakkengraben und Soermansbach im Zuge der L 67.

Die Planungen geben zum derzeitigen Zeitpunkt vor, dass die Abmessungen der Ersatzbauwerke größer ausfallen als die derzeitigen Bauwerke. Die geplanten Bauwerke werden an gleicher Stelle wie die vorhandenen Bauwerke errichtet. Die Fahrbahn wird dafür auf 8,00 m verbreitert. Der Radweg wird mit einer Breite von 3,00 m über das Bauwerk geführt. Außerhalb des Bauwerkes wird dieser mit einem 1,00 m breiten Schutzstreifen inklusive Schutzeinrichtung von der Fahrbahn getrennt und erhält eine Breite von 2,50 m. Der Radweg wird vor und hinter dem Bauwerk auf die Bestandsbreite verzogen. Der geplante Ausbaubereich weist eine Gesamtbaulänge von rd. 52,0 m auf. Der Gesamtcharakter des Gebietes bleibt erhalten.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass es sich jeweils um ein Ersatzneubauwerk handelt und sich die Bauarbeiten größtenteils auf den bereits bestehenden Straßenräumen im Vorhabenbereich beschränken. Erhebliche Beeinträchtigungen wie Flächeninanspruchnahme und Immissionen wirken nur temporär und können durch die Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch eine Bauzeitenregelung und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung vermieden werden.

Somit gehen von den Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht nach abschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Auch aus boden- und wasserwirtschaftlicher Sicht wird vonseiten der Unteren Wasserbehörde keine Pflicht zur Durchführung einer UVP gesehen.

Nach Prüfung sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nordhorn, den 15.05.2023

Landrat